

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Lutz Heilmann,
Hans-Kurt Hill und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9936 –**

Angleichung europäischer Standards bei Bußgeldregelungen im Straßenverkehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. September 2008 tritt der neue Bußgeldkatalog für Vergehen im Straßenverkehr in Kraft. Vor dem Hintergrund der Bestrebungen, die rechtlichen Standards innerhalb der Europäischen Union anzugleichen, ergeben sich Fragen zum Stand der Normenangleichung. Außerdem macht die Debatte um geplante Erhöhungen der Bußgeldsätze Fragen zur Zielrichtung der stattgefundenen Novellierung des Bußgeldkatalogs erforderlich.

1. Existieren auf der Ebene der Europäischen Union (EU) gesetzliche Vorhaben oder Regelungen zur Vereinheitlichung von rechtlichen Standards zur Ahndung von Verkehrsverstößen?

Wenn ja, in welche Richtung gehen diese?

Wenn nein, warum nicht?

Auf dem Gebiet der Ahndung von Verkehrsverstößen besteht auf europäischer Ebene bislang die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 21. Oktober 2003 zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit (2004/345/EG). Darin werden Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verfolgung von Geschwindigkeits-, Gurt- und Alkoholverstößen ausgesprochen. Die Europäische Kommission hat außerdem den Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrsvorschriften unterbreitet (KOM(2008) 151 endg.). Dieser Vorschlag wird zurzeit in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe beraten.

2. Worin bestehen die im europäischen Vergleich gravierenden Unterschiede bei Regelungen zur Ahndung von Straßenverkehrsverstößen in den einzelnen Mitgliedsländern der EU?

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Ahndung von Verkehrsverstößen sind ausschließlich Gegenstand der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaat-

ten. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Sanktionsarten, der Sanktionshöhe und der Verfahrensregelungen.

3. Worin bestehen im Vergleich zum jetzt noch gültigen Bußgeldkatalog die zum 1. September 2008 in Kraft tretenden Änderungen, und warum werden diese vorgenommen?

Am 1. September 2008 werden keine Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung in Kraft treten. Es ist aber beabsichtigt, bis Ende des Jahres 2008 eine Überarbeitung bei einzelnen Bußgeldtatbeständen vorzunehmen. Damit soll insbesondere eine differenzierte Anhebung der Bußgeldsätze für solche Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten erfolgen, die Hauptunfallursachen sind. Für den rechtlichen Rahmen hat die Bundesregierung den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vorgelegt (Bundratsdrucksache 348/08). Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Hinsichtlich der Gründe im Einzelnen wird auf die Begründung zu diesem Gesetzentwurf verwiesen (Bundratsdrucksache 348/08, S. 3 ff.).

4. Welchen Beitrag leistet der neue Bußgeldkatalog zur Angleichung europäischer Rechtsnormen bzw. Standards?

Die in der Antwort zu Frage 3 erwähnte differenzierte Anhebung bewirkt unter anderem, dass die für Hauptunfallursachen vorgesehen Geldbußen in Deutschland an das entsprechende Niveau in den westeuropäischen Nachbarstaaten angenähert werden.

5. Erhebt der Bund Statistiken über Anzahl und Höhe der Vergehen und verordnete Verwarnungen und Bußgelder im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung?

Welche Informationen haben sich aus solchen Erhebungen ergeben?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, erhält die Bundesregierung diese statistischen Übersichten, und welche Informationen haben sich daraus ergeben?

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) führt gemäß § 28 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) das Verkehrszentralregister (VZR).

Darin eingetragen werden alle rechtskräftigen Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24, 24a oder § 24c StVG, wenn gegen den Betroffenen ein Fahrverbot nach § 25 angeordnet oder eine Geldbuße von mindestens 40 Euro festgesetzt ist, soweit § 28a StVG nichts anderes bestimmt.

Die Eintragungen des VZR werden entsprechend dem Gesetz über die Errichtung eines KBA regelmäßig statistisch ausgewertet und veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen stehen in Form von statistischen Tabellen sowohl im Internet als auch als Broschüre zur Verfügung.

Ausgewertet werden sowohl der Bestand an Eintragungen im VZR zu Verkehrsverstößen im Straßenverkehr (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) wie auch der jährliche Zugang an Eintragungen in das Register. Die Auswertung erfolgt nach Bundesländern, Geschlecht und Alter, Art des Verkehrsverstößes, Zahl der Punkte sowie Art und Höhe der Sanktion. Darüber hinaus werden weitere Merkmale einbezogen wie die Art des beteiligten Fahrzeugs und die Art der Straße sowie der Unfallzusammenhang.

Verwarnungen mit einem Verwarnungsgeld unter 40 Euro werden nicht in das VZR eingetragen und sind daher nicht Gegenstand der Statistiken des KBA. Mengenstatistiken zu Verwarnungen werden nur von den Ländern geführt.

6. Ist mit der Überarbeitung des Bußgeldkatalogs die Erhöhung der Verkehrssicherheit oder eine Einnahmeerhöhung für die Haushalte der Kommunen beabsichtigt (Antwort bitte ausführlich begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Auf Grundlage welcher Untersuchungen bzw. Daten kommt die Bundesregierung ggf. zu dem Schluss, dass durch Erhöhung von Bußgeldern die Sicherheit im Straßenverkehr erhöht wird?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Auswirkungen und Angemessenheit der geplanten Bußgelderhöhung“ (Bundestagsdrucksache 16/9723, Frage 3) sowie Abschnitt A Nummer 1 der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Mai 2008 (Bundratsdrucksache 348/08) wird verwiesen.

8. Warum ist mit dem ab dem 1. September 2008 gültigen Bußgeldkatalog keine Sozialstaffelung, wie z. B. im Strafgesetzbuch (StGB), vorgenommen worden?

Was spricht dagegen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Auswirkungen und Angemessenheit der geplanten Bußgelderhöhung“ (Bundestagsdrucksache 16/9723, Frage 1) wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Verkehrsordnungswidrigkeiten um jährlich millionenfach vorkommende Massendelikte handelt. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren ist daher eine summarische Behandlung und pauschalierte Festsetzung von Bußgeldern erforderlich.

9. Gibt es im europäischen Vergleich Länder, die Regelungen zur sozialen Staffelung von Bußgeldern bei Vergehen im Straßenverkehr getroffen haben?

Wenn ja, welche Länder sind das, und wie ist die Staffelung vorgenommen worden?

Die Verfahrensvorschriften in den europäischen Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich. Der Bundesregierung liegt kein Überblick über die Regelungen im Einzelnen vor.

10. Wo genau liegt in der Gesetzeslage der Bundesrepublik Deutschland die Grenze zwischen Ahndung nach Bußgeldkatalog und strafrechtlicher Relevanz von Verkehrsverstößen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Auswirkungen und Angemessenheit der geplanten Bußgelderhöhung“ (Bundestagsdrucksache 16/9723, Frage 1) wird verwiesen.

